



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 bpt Fachgruppe Geflügel (FGG)

Die bpt Fachgruppe Geflügel (FGG) ist eine Gemeinschaft von Tierärztinnen und Tierärzten.

Die FGG ist eine Fachgruppe des Bundesverbands Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt), an der die Mitglieder des bpt, assoziiert auch weitere Angehörige des Berufsstands, teilnehmen können.

§ 2 Ziel

Ziel der FGG ist die Förderung der tierärztlichen Tätigkeit in der Geflügelhaltung.

Hierzu gehören:

- Angebot eines Forums zum gegenseitigen Meinungsaustausch
- Beschreibung tierärztlicher Maßnahmen innerhalb und außerhalb qualitätsorientierter Integrationen mit Produkthaftung (z. B. Weiterentwicklung der Leitlinien Bestandsbetreuung Geflügel)
- Förderung der zukunftsorientierten Ausrichtung der Tätigkeit des praktizierenden Geflügeltierarztes, dabei liegt besonderes Augenmerk auf arzneimittelrechtlichen Aspekten, Vorbeugung von Tierseuchen, Weiterentwicklung erkrankungspräventiver Maßnahmen im Bestand, verbesserte diagnostische Methoden und dem vorbeugenden Verbraucherschutz (Zoonosen) sowie dem Tierschutz auf Bestandsebene zur Gewährleistung hochwertiger Lebensmittel
- Verbesserung der Bestandsbetreuung
- Nachwuchsförderung für die Geflügelpraxis
- Spezielle Interessen/standespolitische Maßnahmen der Geflügeltierärzte soll die FGG bündeln, weiterentwickeln und über den bpt nach außen vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft und Kosten

Die Mitgliedschaft in der FGG kann jede natürliche Person im Sinn von § 1 erwerben. Anträge sind an die Geschäftsstelle des bpt zu richten.

Für die allgemeinen Verwaltungsarbeiten der FGG erhebt der bpt eine Kostenumlage. Sie dient der Durchführung der auf die FGG bezogenen Aktivitäten des bpt, der fachlichen Leitung der FGG und ihrer Arbeitskreise. Die Höhe der Kostenumlage wird vom bpt im Einvernehmen mit der fachlichen Leitung festgelegt. Sie orientiert sich am finanziellen Aufwand der wahrzunehmenden Aufgaben.

Für Fortbildungsveranstaltungen der FGG wird deren Mitgliedern ein Nachlass gewährt.

§ 4 Strukturen und Aufgaben

Der bpt ist mit seiner Geschäftsstelle die zentrale Ansprech- und Verwaltungsstelle für die FGG. Die zur Aufgabenwahrnehmung der FGG erforderlichen administrativen und organisatorischen Maßnahmen erbringt die Geschäftsstelle des bpt.

Die Aufgaben nimmt die fachliche Leitung in Zusammenarbeit mit ggf. errichteten Arbeitskreisen wahr.

Der fachlichen Leitung obliegt die Erarbeitung von Vorschlägen für die berufs- und standespolitische Arbeit des bpt.

Die fachliche Leitung setzt im Einvernehmen mit der Fachgruppenversammlung nach Bedarf Arbeitskreise ein bzw. löst diese auf. Jedes Mitglied der FGG kann bei der fachlichen Leitung die Mitarbeit in einem (oder mehreren) Arbeitskreisen beantragen. Eine Ablehnung der Mitarbeit ist zu begründen.

Die fachliche Leitung besteht aus vier Mitgliedern (Vorsitzender, Vertreter, zwei Beisitzer) der FGG. Die Fachgruppenversammlung wählt ein Mitglied der fachlichen Leitung zur Kooptierung im Präsidium und Vorstand des bpt und zum Sprecher der FGG sowie einen Stellvertreter. Beide müssen ordentliche Mitglieder des bpt sein. Die fachliche Leitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle Mitglieder der fachlichen Leitung sind verpflichtet, eine der nachfolgenden Aufgaben für die gewählte Amtszeit zu übernehmen. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb der fachlichen Leitung festgelegt. Die Aufgaben der fachlichen Leitung sind:

- Die Fachgruppe nach innen und innerhalb des bpt-Bundesverbands zu vertreten sowie Beantwortung bzw. Koordination von Anfragen
- Organisation der Fachgruppenversammlungen
- Organisation des bpt-Kongressprogramms

Die Mitglieder der fachlichen Leitung werden von der Fachgruppenversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge für die fachliche Leitung einzureichen.

Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, sofern die Fachgruppenversammlung nicht einstimmig eine Abstimmung per Handzeichen beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Wiederwahl ist möglich. Die Leitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue Leitung ordnungsgemäß bestellt und das Amt übergeben ist.

Scheidet ein Mitglied der Leitung während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Fachgruppenversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Wahlperiode ändert sich dadurch nicht.

Eine ordentliche Fachgruppenversammlung findet einmal jährlich statt. Diese nimmt den Rechenschaftsbericht der fachlichen Leitung und den Kassenbericht entgegen. Sie wählt die fachliche Leitung. Eine außerordentliche Fachgruppenversammlung ist einzuberufen, wenn sie die fachliche Leitung oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt. Die Einladung zur Fachgruppenversammlung soll mindestens sechs Wochen vorher erfolgen. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung sind mindestens 8 Wochen vor einer ordentlichen Fachgruppenversammlung oder 4 Wochen vor einer außerordentlichen Fachgruppenversammlung bei der Geschäftsstelle des bpt einzureichen. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur die Fachgruppenversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist und der Änderungsantrag durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen unterstützt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der FGG ist der Geschäftsstelle des bpt schriftlich bis spätestens 31.12. zum Jahresende mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits entrichteten Kostenpauschale besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Beitragsjahrs nicht.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Der Ausschluss kann nur durch den Bundesvorstand des bpt in Absprache mit der fachlichen Leitung ausgesprochen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Beschluss ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Verletzung der Beitragszahlungspflicht, wenn ein Mitglied den ausstehenden Beitrag nicht binnen Monatsfrist nach Anmahnung leistet.

In diesem Fall wird dem Mitglied die Beendigung der Teilnahme schriftlich mitgeteilt.

Frankfurt, November 2023 (redaktionelle Überarbeitung)

Anmerkungen:

- zu § 2 Von den unter § 2 genannten Maßnahmen sind durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten:
- Organisations- und Verwaltungsarbeiten für die Durchführung der Belange der Fachgruppe
 - Erstellung von Informationsmaterial (Rundschreibendienste) für die Mitglieder
 - Entwicklung und Durchführung von Informationsmaßnahmen
 - alle sonstigen ideellen Dienstleistungen seitens der bpt-Geschäftsstelle.

Darüber hinaus gehende Sach- und Dienstleistungen, z. B. Teilnahme der Fachgruppenmitglieder an Fortbildungsveranstaltungen der Fachgruppe, Erstellung und Vertrieb von Druckerzeugnissen, Geräten o. ä. werden gesondert in Rechnung gestellt und über die bpt Akademie GmbH abgewickelt.

- zu § 3 Die jährliche Kostenumlage für Mitglieder beträgt zurzeit:
- 60,00 € jährlich für ordentliche bpt-Mitglieder
 - 30,00 € für studentische Mitglieder des bpt
 - 90,00 € für andere Tierärzte (nicht bpt-Mitglieder)

zu § 4 (4) Die fachliche Leitung obliegt zurzeit:

- Vorsitz: Dr. Thorsten Arnold – (Ankum) - *Amtsperiode bis 2027*
- Stellv. Vorsitz: Dr. Alexa Vaupel (Rommerskirchen) - *Amtsperiode bis 2027*
- Beisitzer: Dr. Lutz Lauterbach (Dessau-Roßlau) - *Amtsperiode bis 2027*
- Beisitzer: Dr. Alexandra Engels (Bönen-Lenningsen) - *Amtsperiode bis 2027*

Hannover, März 2026